



## BEITRAGSORDNUNG HAAR Dianastr. 40

### 1. Beitragserhebung

Die servusKIDS gGmbH erhebt für den Besuch von Kindern in ihren Kindertagesstätten Besuchsbeiträge und Verpflegungsgeld, sowie Spielgeld.

### 2. Besuchsbeiträge

- (1) Die Höhe der Besuchsbeiträge beträgt für Kinder in der **Kinderkrippe** in der Buchungsstufe
- |   |             |
|---|-------------|
| über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich | 303,00 Euro |
| über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich | 333,00 Euro |
| über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich | 364,00 Euro |
| über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich | 395,00 Euro |
| über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich | 426,00 Euro |
| von mehr als 9 Stunden täglich          | 456,00 Euro |

Die Höhe der Besuchsbeiträge beträgt für Kinder im **Kindergarten** in der Buchungsstufe

über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	138,00 Euro
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	150,00 Euro
über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich	164,00 Euro
über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich	176,00 Euro
über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich	191,00 Euro
von mehr als 9 Stunden täglich	205,00 Euro

Die Höhe der Besuchsbeiträge beträgt für Kinder im **Hort** in der Buchungsstufe

über 3 Stunden bis zu 4 Stunden täglich	128,00 Euro
über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	143,00 Euro
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	156,00 Euro

Die Ferienbetreuung ist in den Hortbeiträgen bereits enthalten.

Ab dem 01.09.2022 gelten folgende Besuchsbeiträge

- (1) Die Höhe der Besuchsbeiträge beträgt für Kinder in der **Kinderkrippe** in der Buchungsstufe
- |   |             |
|---|-------------|
| über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich | 312,00 Euro |
| über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich | 343,00 Euro |
| über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich | 375,00 Euro |
| über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich | 407,00 Euro |
| über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich | 439,00 Euro |
| von mehr als 9 Stunden täglich          | 470,00 Euro |

Die Höhe der Besuchsbeiträge beträgt für Kinder im **Kindergarten** in der Buchungsstufe

über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	142,00 Euro
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	155,00 Euro
über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich	169,00 Euro
über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich	182,00 Euro
über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich	197,00 Euro
von mehr als 9 Stunden täglich	211,00 Euro

Die Höhe der Besuchsbeiträge beträgt für Kinder im **Hort** in der Buchungsstufe

über 3 Stunden bis zu 4 Stunden täglich	132,00 Euro
über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	147,00 Euro
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	161,00 Euro

Die Ferienbetreuung ist in den Hortbeiträgen bereits enthalten.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Beiträge sind monatlich zu entrichten (vgl. Ziffer 8). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in Ziffer 3 und Ziffer 7 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Besuchsbeitrags und des vollen Verpflegungsgeldes bzw. des Spielgeldes.
- (3) Die Erhebung der Besuchsbeiträge erfolgt auf der Grundlage von 12 Berechnungsmonaten.
- (4) Die Besuchsbeiträge können auf Antrag gemäß Ziffer 6 ermäßigt werden.

### 3. Verpflegungsgeld

- (1) Beim Besuch der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen ist zusätzlich zum Besuchsbeitrag für die Tagesverpflegung ein Verpflegungsgeld zu entrichten.
- (2) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für 20 Besuchstage, zu entrichten. Auf der Grundlage einer Tagespauschale von 5,00 € Euro beträgt das monatliche Verpflegungsgeld bis

zum 31.08.2021 pauschal 100,00 Euro und ab dem 01.09.2021 wird es auf 110,00 Euro erhöht. Ab 01.09.2022: Auf der Grundlage einer Tagespauschale von 5,65 € Euro beträgt das monatliche Verpflegungsgeld pauschal 113 €

#### **4. Spielgeld**

Für den Besuch der Einrichtung ist zusätzlich zum Besuchsbeitrag bzw. zum Verpflegungsgeld ein monatliches Spielgeld zu entrichten.

Das monatliche Spielgeld beträgt 6,00 Euro.

#### **5. Beitragsschuldner**

Schuldner der Besuchsbeiträge, des Verpflegungsgeldes sowie des Spielgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

#### **6. Beitragsermäßigung**

- (1) Familien mit mehreren Kindern können beim gleichzeitigen Besuch einer Kindertagesbetreuungseinrichtung auf Antrag eine Beitragsermäßigung erhalten. Für das zweite bzw. für jedes weitere Kind wird dann analog zur Regelung der Gemeinde Haar für deren Einrichtungen eine Beitragsermäßigung von jeweils 20,00 € gewährt.
- (2) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.
- (3) Die Übernahme von Beiträgen durch die Träger der Jugendhilfe bleibt von dieser Beitragsordnung unberührt.

#### **7. Höhe des Beitrags bei Abwesenheit des Kindes und bei Schließung**

- (1) Wird die Einrichtung ersatzlos für die Dauer eines Monats geschlossen, wird für diesen Monat kein Besuchsbeitrag erhoben. Bei ersatzloser Schließung für mindestens fünf aufeinander folgende Besuchstage verringert sich der Besuchsbeitrag um ein Viertel, für mindestens zehn aufeinander folgende Besuchstage um die Hälfte, für mindestens 15 aufeinander folgende Besuchstage um  $\frac{3}{4}$ ; ab 20 aufeinander folgenden Besuchstagen entfällt der Monatsbeitrag. Die Minderung erfolgt für den

Monat, in dem die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.

- (2) Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten im Sinne der Ziffer 2 dieser Beitragsordnung werden hier nicht berücksichtigt.
- (3) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung ist Ersatz im Sinne von Abs. 1.
- (4) Wird eine Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnung nur vorübergehend geschlossen, bleibt der monatliche Einzug des Betreuungsgeldes, sowie der Verpflegungspauschale davon unberührt.

## **8. Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit**

Die Verpflichtung zur Zahlung von Besuchsbeiträgen, Verpflegungsgeld sowie Spielgeld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat der volle Beitrag zu entrichten. Besuchsbeiträge, Verpflegungsgeld sowie Spielgeld werden jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein am 1. Kalendertag des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig. Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der servusKIDS gGmbH für ihr Konto eine Ermächtigung zum SEPA-Lastschriftinzug zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.09.2021 in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Beitragsordnungen.